

Johann Christoph von Bonndau geführten Prozeß wegen der Spann- und Handdienste. In der Klagschrift führt die Gemeinde Fuchshain unter Nr. 10 an: „Die Schenke zu Fuchshain (d. i. das jetzige Vorwerk) ist ein Erb- und Lehnrichtergut, dessen Besitzer allezeit das Richteramt mitverwaltet und der Gemeinde die nachbarlichen Beschwerden (Anlagen) davon entrichtet. Nachdem aber der Gerichtsherr solch Schänkgut an sich gebracht, muß die Gemeinde nicht allein die Beschwerden über sich nehmen, sondern auch einen anderen ihres Mittels (aus

ihrer Mitte) sich mit dem Richterante belegen lassen, so vielerlei Beschwerde auf sich hat.“⁵⁾ —

Der Gerichtsherr entgegnet, daß das Schänkgut Dippolts Gut heiße, die dazu gehörigen Wiesen Dippolts Wiesen.

Demnach hat der letzte Lehnrichter, der das Erbgericht in Fuchshain besessen, Dippolt geheißten. Vor diesem wird im Jahre 1443 ein Jakob Colditz als „Richter czum Fuchshoel“ genannt. Im Jahre 1349 war das Amt des Schultheiß und des Richters im Besitze des im Leipziger Kreise reich begüterten Ritters Heimrich von Haldecken⁶⁾, mit dem Beinamen Weideman.

Aber nicht selten finden sich Lehnbriefe oder Nachrichten über Lehnbesitz aus ein und demselben Jahre, die nicht einen, sondern zwei verschiedene Herren nennen: der eine empfängt drei, der andere zwei Hufen (75 und 50 Acker). Diese doppelte Belehnung wird verständlich, wenn für Fuchshain zwei Lehensgüter unterschieden werden, das eine ist das obenerwähnte

Erbrichtergut von Fuchshain und das andere die Mark Kämmererei zwischen Fuchshain und Großpözna, die, bis zum Jahre 1430 ungefähr, ein selbständiges Dorf mit einer für sich bestehenden Flur war. Nachdem aber dieses Dorf von den Hussiten niedergebrannt war, wurde es nicht wieder aufgebaut, die Flur wurde unter die Nachbargemeinden Fuchshain und Großpözna verteilt, wohin wahrscheinlich auch die übrig gebliebenen Bauern des Dorfes Kämmererei sich wendeten. So treten denn nach den Hussitenkriegen in den Lehnbriefen

über Fuchshain immer zwei Lehngüter auf, ein größeres, welches die Kämmererei genannt wird und ein kleineres, „im Felde zu Fuchshain“, welches von Anfang an alter Fuchshainer Besitz gewesen ist. Den besten Aufschluß hierüber geben zwei Lehnbriefe aus den Jah-



Alte Kirche zu Fuchshain.

ren 1461 und 1462.⁷⁾ „Anno Dom. 1461 hat myn Herr dem Albrecht von Oberweymar, ikund unser Bogt zu Altschen, und seinen rechtenlichen Lehnserben die nachgenannten Gueter geliehen, nämlich das wueste Dorff Kämmereyn bei Fuchshol in der Psflege zu Grymme mit allen Gerichten, obersten und understen, alleyn im Dorffe, mit Aekern, Wiesen, Gärten, Viehweiden, Heiden, Gehölzen und allem Zubehör und nemlichen drei Hufen Landes, genannt das Lehngut, das von alters bisher freie gevest und noch ist, das ihm auch so freigelehen. — Item zween Hufen Landes im Felde zu Fuchshol, die auch in die genannten Gueter gehören, mit allen ihren Zinsen, Renten usw., als die von alters Herkommen sind und der von Dobentz-